

Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (im Folgenden einheitlich „öffentliche Straßen“ genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Allgemeines

(1) Die öffentlichen Straßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.

(2) Die Straßenreinigung umfasst

- a) die regelmäßige Reinigung,
- b) die außergewöhnliche Reinigung und
- c) den Winterdienst.

(3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. nach starken Regenfällen, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(4) Ein Grundstück ist im Sinne des § 50 StrG LSA erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Soweit die Reinigung nicht gemäß § 5 dieser Satzung den Anliegern übertragen wurde, führt die Lutherstadt Wittenberg die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsteile durch. Insoweit handelt es sich bei der Straßenreinigung um eine öffentliche Einrichtung, für die gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1a) KVG LSA Anschlusszwang für das Grundstück besteht. Anschlusszwang besteht für alle Grundstücke, die an mindestens einer der in der Anlage (Straßenverzeichnis) zu dieser Satzung aufgelisteten öffentlichen Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn die vorgenannten Geländestreifen zwischen öffentlicher Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der öffentlichen Straße sind. Anschlusszwang besteht nicht nur für Grundstücke, die unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen, sondern auch für solche Grundstücke, die im Hinterland der öffentlichen Straße liegen, jedoch durch die öffentliche Straße erschlossen sind (sogenannte Hinterlieger).

(2) Soweit für ein Grundstück Anschlusszwang für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung besteht, besteht für den jeweiligen Grundstückseigentümer Benutzungszwang für diese Einrichtung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2a) KVG LSA. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, besteht für den Erbbauberechtigten anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Soweit das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet ist, besteht für den Inhaber dieses Nutzungsrechts anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Ist das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 125 Bewertungsgesetz) bewertet, so ist der tatsächliche Nutzer dieses Grundstückes (§ 40 Grundsteuergesetz) auch hinsichtlich der Straßenreinigung benutzungspflichtig.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Soweit vorhanden gehören folgende Bestandteile zur Straße, die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist:

- a. Gehweg
- b. Radweg
- c. Fahrbahn
- d. Trenn-, Rand-, Seitenstreifen
- e. Sicherheitsstreifen
- f. Bankette

- g. Straßenbegleitgrün
- h. Anlagen der Straßenentwässerung:
 - Straßeneinlauf
 - Straßengerinne
- i. Haltestellen
- j. Borde
- k. Böschungen
- l. Überwege
- m. Flächen für den ruhenden Verkehr (wie baulich oder durch Markierung von der Fahrbahn abgegrenzte Parkstände)
- n. bauliche Anlagen für Fahrbahnen
- o. nicht bebaubare Restflächen

(2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- a. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen)
- b. die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Abs. 1 StVO) soweit im § 4 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.
- c. alle räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen Gehwege
- d. soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite ab Grundstücksgrenze

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(3) Als Radwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- a. Radwege mit dem Zeichen 237 (§ 41 Abs. 1 StVO)
- b. getrennte Rad- und Gehwege mit dem Zeichen 241 (§ 41 Abs. 1 StVO)

- c. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen gilt bei einer Gesamtbreite bis 2,50 m jeweils die Hälfte als Geh- und Radweg und bei einer Gesamtbreite über 2,50 m ein Streifen von 1,25 m auf der Fahrbahnseite als Radweg

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten:

- a. dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße, einschließlich Parkstreifen und Parkplätze, welche unmittelbar an die Fahrbahn anschließen,
- b. das Straßengerinne sowie
- c. die Trennstreifen.

(5) Als Überwege im Sinne dieser Satzung gelten die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 5 Anlieger

(1) Soweit nicht die Lutherstadt Wittenberg selbst die Straßenreinigung und den Winterdienst vornimmt, wird die Verpflichtung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dem Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungs- und Winterdienstpflicht:

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung)
2. die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nach Artikel 233 § 4 EGBGB
3. wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 125 Bewertungsgesetz) bewertet ist, der tatsächliche Nutzer des Grundstücks (§ 40 Grundsteuergesetz)

Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(3) Die im § 5 Abs. 2 Ziffer 1-3 benannten Reinigungspflichtigen werden zusammenfassend als Anlieger bezeichnet.

II. Straßenreinigung

§ 6 Einteilung der Straßenreinigung in Reinigungsklassen

Zu reinigende öffentliche Straßen sind gemäß der Anlage (Straßenverzeichnis) nach Maßgabe der Verkehrsbelastung, dem Verschmutzungsgrad und dem öffentlichen Interesse in Reinigungsklassen eingeteilt. Diese gelten für die Straßenreinigung sowie für den Winterdienst.

Reinigungsklasse 1	Bundes- und Landesstraßen (ohne Ortsteile Boßdorf, Kropstädt und Nudersdorf)
Reinigungsklasse 2	öffentliche Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen
Reinigungsklasse 3	öffentliche Straßen im Altstadtring
Reinigungsklasse 4	gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzonen sowie die verkehrsberuhigten Bereiche um den Arsenalplatz einschließlich Bürgermeisterstraße
Reinigungsklasse 5	Kreisstraßen und öffentliche Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion
Reinigungsklasse 6	Bundes- und Landesstraßen in den Ortsteilen Boßdorf, Kropstädt, Nudersdorf und Straach
Reinigungsklasse 7	öffentliche Straßen und Straßenabschnitte der Lutherstadt Wittenberg einschließlich der Ortsteile, welche nicht den Reinigungsklassen 1-6 zugeordnet sind

§ 7 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf der öffentlichen Straße, die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist. Sie beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Müll, Laub, „Wildkraut“ und sonstigen Verunreinigungen. Kehrgut ist als Abfall zu Lasten des Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf fremde Grundstücke, Grünflächen, in das Straßengerinne, Gräben, Einläufe der Straßenentwässerung und Ähnlichem gebracht werden.

(2) Reinigung der öffentlichen Straße, die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:

Anlieger	wöchentliche Reinigung in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1, 2, 3, 5, 6, 7
----------	---

(3) Reinigung der Radwege:

Stadt	1x im Monat erfolgt die Reinigung der Radwege (§ 4 Abs. 3) in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3
Anlieger	3x im Monat sind die Radwege in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3 zu reinigen
	wöchentliche Reinigung der Radwege in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 5 bis 7

(4) Reinigung der Fahrbahn:

Stadt:	wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und des Straßengerinnes in den Reinigungsklassen 1 bis 3
Anlieger:	wöchentliche Reinigung des Straßengerinnes in den Reinigungsklassen 5 bis 7

(5) Die gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Reinigungsklasse 4 wird **3x wöchentlich** durch die Stadt gereinigt.

(6) Den Verpflichtungen zur Straßenreinigung soll in der Regel vor Sonn- und Feiertagen entsprochen werden.

(7) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass bei Verschmutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und Ähnlichem einzelne öffentliche Straßen oder Straßenteile durch den Veranstalter zusätzlich gereinigt werden müssen.

(8) In öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3 mit gekennzeichneten Parkständen ist die Reinigung der Fahrbahn und des Straßengerinnes durch zeitlich begrenzte Halteverbote durch die Stadt zu sichern.

(9) Eine maschinelle Reinigung durch die Stadt erfolgt nur in Straßenbereichen mit der Fahrbahnbegrenzung durch Hochbord. Die Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(10) Die Straßeneinläufe unterliegen der Stadt und werden nach Jahresplan gereinigt.

(11) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind von den jeweiligen Anliegern bis zum Fahrbahnrand zu reinigen. Ausgenommen sind die Flächen innerhalb von Buswartehäusern, wie auch die Baulichkeiten.

(12) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt. Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben daneben bestehen, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

III. Winterdienst

§ 8 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst wird entsprechend der Straßenbaulast wie folgt durchgeführt:

Straßenbaulastträger	Bereiche	Reinigungsstufe
Stadt	Fahrbahnen, Plätze und Radwege	2 bis 5 (außer Kreisstraßen)
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB)	Fahrbahnen und Radwege	1 und 6
Landkreis Wittenberg	Fahrbahnen und Radwege	5 (Kreisstraßen)

(2) Der Winterdienst auf Gehwegen, Zugängen zu Überwegen und zu Fahrbahnen sowie Grundstückseingängen obliegt grundsätzlich den Anliegern. Diese sind in einer Breite von 1,50 m schnee- und eisfrei zu halten bzw. auf der gesamten ausgebauten Gehwegbreite zu streuen. Ausgenommen davon ist der Winterdienst auf den baulich ausgewiesenen Plattenbändern, Mosaikbändern und noch baulich vorhandenen Gehwegen der öffentlichen Straßen in der Fußgängerzone (Reinigungsstufe 4), da diesen die Stadt selbst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durchführt.

(3) Sind öffentliche Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht für Gehwege an jeder Straßenseite auf einem Randstreifen von 1,50 m.

(4) Gemeinsame Geh- und Radwege, die nicht an eine Fahrbahn grenzen, sind von den Anliegern jeweils bis zur Mitte des Weges schnee- und eisfrei zu halten.

(5) Auf Gehwegen ist als Streumaterial grundsätzlich Sand, Splitt oder ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streumaterialrückstände sind bei anhaltender frostfreier Witterung sofort zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die öffentlichen Straßen nicht beschädigen.

(7) Zur Bekämpfung von Winterglätte auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten.

(8) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.

(9) Soweit eine Ablagerung des beseitigten Schnees und der Eisstücke auf außerhalb der von Verkehrsteilnehmern genutzten Verkehrsflächen nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass Radwege und Straßengerinne nicht zugeschoben werden und der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird.

(10) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Absperrschieber sollen schnee- und eisfrei gehalten werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentliche Straße geschafft werden.

(11) Bei Bedarf wird die Winterglätte auf Fahrbahnen der Reinigungsklassen 2 bis 5 (außer Kreisstraßen) durch die Stadt mittels Feuchtsalztechnik bekämpft.

(12) Wochentags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr ist gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

(13) An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) führt die Stadt den Winterdienst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Der Bereich der Haltestelle umfasst 15 Meter vor und 15 Meter nach dem Haltestellenschild in Längsrichtung zur Fahrbahn.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 der Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung in den öffentlichen Straßen (Anlage: Straßenverzeichnis) der Reinigungsklassen 1 bis 4, sowie für die Durchführung des Winterdienstes im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandener Gehwege (Reinigungsklasse 4), Straßenreinigungsgebühren gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 26.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 12/2010 am 18.06.2010, außer Kraft.